

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG), des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises vom 18.12.2007 folgende

**4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung
in der Gemeinde Zorneding vom 23.12.2016**

§ 1
Gebührenerhebung

§ 5 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für Sperrmüll am Wertstoffhof bis 5 kg	€	1,75
Für jedes weitere angefangene kg	€	0,35

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Zorneding, den 03.03.2025


Piet Mayr
Erster Bürgermeister

